

Allgemeinverfügung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-
Bedeckung im Innenstadtbereich vom 01.04.2021

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Bereich folgender öffentlicher Straße und Plätze gilt im Freien die Verpflichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen: Badstubengasse, Friedrichstraße (zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Landauer Straße), Hauptstraße, Kartoffelmarkt, Kellereistraße, Laustergasse (zwischen Kellereistraße und Klemmhof), Klemmhof, Marktplatz, Marktstraße, Marstall, Metzgergasse, Landschreibereistraße, Rathausstraße (zwischen Manfred-Vetter-Straße und Marktplatz), Schütt, Schwanengasse, Turmstraße (zwischen Marktplatz und Zwerchgasse).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Die Pflicht nach Ziffer 1 besteht montags bis samstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 4 der 18. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt. Für Gäste im Außenbereich gastronomischer Einrichtungen ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt am 06.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.04.2021.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmals die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffen und in seinen Sitzungen vom 18.11.2020 und 05.03.2021 deren Fortbestand festgestellt.

Durch eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung, insbesondere die Reduzierung von sozialen Kontakten im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich, ist es zunächst gelungen, die weitere Ausbreitung des neuen Erregers SARS-CoV-2 seit etwa Mitte März bis Ende August 2020 einzudämmen. Es kam jedoch im 4. Quartal 2020 wieder zu einem starken Anstieg der Fallzahlen und infolgedessen zu steigenden Belegungszahlen der Krankenhaus- und Intensivbetten sowie zu steigenden Todeszahlen. Infolge der starken Einschränkungen des alltäglichen Lebens durch den seit November 2020 verhängten zweiten Lockdown sanken die Infektionszahlen ab Ende Januar 2021 allmählich, bis sie ab Mitte Februar 2021 wieder anstiegen.

Nach wie vor sind antiviral wirksame Therapeutika nicht verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Impfstoffe sind noch nicht für alle impfwilligen Personen verfügbar.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt daher die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit als sehr hoch ein. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der

epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Auch bei COVID-19 können Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome vorhanden sein oder neu auftreten.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Nach den vorsichtigen, zum 08.03.2021 in Kraft getretenen Lockerungen sind nunmehr bundes- und landesweit die Infektionszahlen wieder angestiegen. Mit Stand 31.03.2021 sind bundesweit ca. 210.700 Personen nachweislich mit dem Erreger infiziert und 76.342 Personen sind an den Folgen der Infektion verstorben. 3.680 Erkrankte werden intensivmedizinisch behandelt [s. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 31.03.2021].

Aktuell gibt es in Rheinland-Pfalz 10.807 infizierte Personen und 3.328 Todesfälle; die 7-Tagesinzidenz beträgt 113,6. In Neustadt an der Weinstraße beträgt die sogenannte 7-Tage-Inzidenz derzeit 65,7, wobei der Wert am 24.03.2021 erstmals die Zahl 50 überschritten hatte. (<https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>). Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen zurückzuführen. Eine zusätzliche Gefährdungslage ergibt sich durch die Erkenntnisse über Infektionen mit Mutationen des SARS-CoV-2-Virus im Stadtgebiet. Diese Virusmutation birgt eine größere Ansteckungsgefahr, die zu einer Verschärfung der pandemischen Lage führen kann.

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO. Danach gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur in öffentlichen Räumen, in denen ein erhöhter Besuchs- oder Kundenverkehr zu erwarten ist, sondern auch an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die

Bestimmung dieser Orte sowie eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Fußgängerzone in Neustadt an der Weinstraße sowie daran angrenzende stark frequentierte Straßen. Es ist damit zu rechnen, dass hier insbesondere während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäfte (10:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eine Vielzahl von Menschen aufeinandertrifft und dadurch eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Im von dieser Verfügung betroffenen Bereich ist nach dem Ende des wochenlangen Lockdown und insbesondere nach Öffnung der zahlreichen Einzelhandelsgeschäfte und der Außengastronomie wieder mit einem hohen Aufkommen an Besucher*innen zu rechnen. Aufgrund der geringen Breite der genannten Straßen (auch aufgrund der Warenpräsentation vor den zahlreichen Einzelhandelsgeschäften bzw. durch wartende Kund*innen vor den Geschäften) kann es dort verstärkt zu Begegnungs- und Ausweichsituationen kommen, bei denen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann.

Nach Geschäftsschluss ist nicht mehr mit einem derart hohen Fußgängeraufkommen zu rechnen, weswegen die Maskenpflicht zeitlich eingegrenzt wird.

Die Maskenpflicht stellt sich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens als ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel dar, um Infektionen zu verhindern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen entfalten dabei medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere

Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html).

Dagegen erscheint als milderer Mittel die verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passant*innenn gerade in dem dynamischen Geschehen auf öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung – kaum möglich. Anderes gilt hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der oben aufgezeigten Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt daher als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht (vgl. auch VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 05.11.2020, Az. 5 L 958/20.NW, juris).

Die Verpflichtung, zu den angegebenen Zeiten grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen, stellt für die Betroffenen eine überschau- und hinnehmbare Belastung dar, zumal auch in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen der Zutritt nur mit einer medizinischen Maske möglich ist. Zwar kann das Tragen einer Maske als lästig und unangenehm empfunden werden. In Abwägung mit den damit verfolgten Zielen - die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen- sowie unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen erscheint dies jedoch zumutbar.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich bis zum Ablauf des 30.04.2021 befristet. Damit soll die Möglichkeit einer erneuten Risikoeinschätzung ermöglicht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 und 2 können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m § 24 Nr. 2 der 18. CoBeLVO).

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Postadresse: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße),

2. gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de) oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-Adresse: info@neustadt-weinstrasse.de-mail.de)

erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 01.04.2021

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtbereich vom 01.04.2021

